



LANDKREIS LÜNEBURG  
DER LANDRAT

Stand 05.12.2019

## **Begründung Zur Verordnung über das Naturschutzgebiet**

**„Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“  
im Flecken Bardowick und in den Gemeinden Radbruch und Handorf in der  
Samtgemeinde Bardowick im Landkreis Lüneburg sowie in der Gemeinde  
Toppenstedt in der Samtgemeinde Salzhausen, der Gemeinde Brackel in der  
Samtgemeinde Hanstedt und in der Stadt Winsen im Landkreis Harburg**

**vom..... 2020**

### **Anlass der Schutzgebietsausweisung**

Im Jahr 1992 wurde die Fauna-Flora-Habitat (FFH-Richtlinie)<sup>1</sup> vom Rat der Europäischen Union (EU) verabschiedet. Diese Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen dient vor allem dem Ziel der Erhaltung der biologischen Vielfalt in der EU. Sie fordert den Aufbau eines europaweiten ökologischen Netzes „Natura 2000“. Im Zuge der Umsetzung der FFH-Richtlinie ist der Landkreis Lüneburg verpflichtet, die von der EU anerkannten FFH-Gebiete zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären (vgl. § 32 Abs. 2 Bundesnaturschutzgesetz<sup>2</sup> (BNatSchG)) und in einem für den Schutzzweck günstigen Zustand zu erhalten. Durch geeignete Gebote und Verbote sowie Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen ist sicherzustellen, dass den Anforderungen der FFH-Richtlinie entsprochen wird (vgl. § 32 Abs. 3 BNatSchG).

Das FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331) erstreckt sich über die Landkreise Lüneburg, Harburg, Uelzen und Heidekreis und wurde 2007 in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Das bestehende Naturschutzgebiet (NSG) „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ im Landkreis Lüneburg ist Bestandteil dieses FFH-Gebietes.

Der Anlass zur Ausweisung eines NSG besteht zum einen in der Umsetzung der Verpflichtungen, die sich aus der FFH-Richtlinie ergeben und zum anderen in der Schutzwürdig- sowie Schutzbedürftigkeit des Gebietes, welches als bedeutsames Gebiet der Fließgewässer- und auentypischen Lebensräumen und Waldlebensräume mit den jeweiligen Arten zu schützen ist. Gefährdungen und Beeinträchtigungen für dieses Gebiet oder Teile des Gebietes entstehen u.a. durch Schadstoff- und Düngeinträge in die Gewässer und hohen Sandfrachten, durch Gewässerunterhaltung, durch Wasserentnahmen und Absenkung des Grundwasserspiegels, durch land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder siedlungstypische Nutzung und durch die Freizeitnutzung. Zur Erhaltung bzw. zur Wiederherstellung sind Schutz- und Pflegemaßnahmen erforderlich. Um Störungen im Lebensraum zu reduzieren, sind Regelungen zur Betretung des Gebietes erforderlich, die nur über eine Naturschutzgebietsverordnung durchzusetzen sind.

In den Jahren 2007 und 2016 wurde für die Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“, die sich im Eigentum der Landesforstverwaltung befinden, eine Waldbiotopkartierung<sup>3</sup> zur Erfassung der FFH-Lebensraumtypen (LRT) durchgeführt, wobei auch deren Erhaltungszustand (EHZ) bewertet wurde. Eine Basiserfassung für die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopfenbach und Bornbach, außerhalb der Landesforstflächen, wurde seitens NLWKN nicht beauftragt. Der größte Teil der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen befinden sich in einem mäßig bis schlechtem Zustand (EHZ „C“) oder in einem guten Zustand (EHZ „B“). Nur ein geringer Flächenanteil wurde mit sehr gut (Erhaltungszustand „A“) bewertet. Aufgrund der Bestimmungen der FFH-Richtlinie sind die Lebensraumtypen in einen günstigen

<sup>1</sup> Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen)

<sup>2</sup> Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) i.d.F. vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)

<sup>3</sup> Pflege- und Entwicklungsplan 2007 und Waldbiotopkartierung 2016 – Niedersächsisches Forstplanungsamt

Erhaltungszustand (mindestens Erhaltungszustand B) zu überführen. Eine Verschlechterung des Zustandes ist gemäß Artikel 6 der FFH-Richtlinie verboten (vgl. § 33 Abs. 1 BNatSchG).

Zum Schutz der vorkommenden FFH-Lebensraumtypen, der landesweit wertvollen sowie gesetzlich geschützten Biotopen und der hier vorkommenden Arten sind Einschränkungen u.a. bei der Grünlandnutzung, der forstlichen Bewirtschaftung und Gewässerunterhaltung unverzichtbar, wie z.B. die Festlegung von Mahdterminen und -häufigkeiten, Regelungen zur Baumartenwahl oder Erhaltung von Totholz und Habitatbäumen im Wald und Vorgaben zur Gewässerunterhaltung. In einem Naturschutzgebiet (NSG) stehen im Gegensatz zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) der Erhalt von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten (Biotopschutz) im Vordergrund.

Für den zu sichernden Teil des FFH-Gebiet Nr. 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“<sup>4</sup> gelten Erhaltungsziele, die im besonderen Schutzzweck der Naturschutzgebietsverordnung (siehe § 2 Abs. 4 der Verordnung) erläutert sind. Sie sollen dazu beitragen, für die betroffenen FFH-Lebensraumtypen und -Arten einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren oder wiederherzustellen, wie es die FFH-Richtlinie vorsieht. Danach sind Maßnahmen rechtlicher oder administrativer Art zu treffen, die den ökologischen Erfordernissen der FFH-Lebensraumtypen und -Arten entsprechen (Artikel 6 der FFH-Richtlinie). Im Falle des betroffenen Teiles des FFH-Gebietes Nr. 212 wird dies durch die Ausweisung eines Naturschutzgebietes aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm<sup>4</sup> wurde der größte Teil des Gebietes als Vorranggebiet oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft und für Natura 2000 festgelegt. Das Gebiet weist eine Vielzahl von nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen auf, wie z.B. verschiedenen Ausprägungen von Grünland und Röhrichten, Bruchwälder und Weiden-Auenwald sowie Gewässer und Uferstaudenfluren.

Weiterhin sind große Teile des Naturschutzgebietes im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung als landesweit besonders wertvoll eingestuft, mit landesweiter Bedeutung für den Arten- und Ökosystemschutz und wertvolle Gebiete mit Auenbezug. Das Gebiet war zum Zeitpunkt der Kartierung aus Sicht der Fachbehörde für Naturschutz schutzwürdig<sup>5</sup>. Teile des Gebietes und insbesondere nördlich und westlich angrenzend, befinden sich landesweit wertvolle Bereiche für Brutvögel, insbesondere als Lebensraum für Großvögel (2010,ergänzt 2013)<sup>6</sup>.

In Landschaftsrahmenplan von 2017<sup>7</sup> hat das Gebiet eine erhebliche Bedeutung für den Biotopverbund.

## **Zu § 1 Naturschutzgebiet**

Das Naturschutzgebiet (NSG) umfasst das bestehende Naturschutzgebiet „Hohes Holz“ (LÜ251), das Waldgebiet Möhren und die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach, einschließlich Grünlandflächen nördlich der A 39 zwischen Düsternhopenbach und Bornbach und südlich der Bahnlinie Lüneburg – Hamburg angrenzend an den Bornbach, die als Ausgleichs- und Ersatzflächen festgelegt sind.

Der festgelegte Grenzverlauf orientiert sich maßgeblich am Grenzverlauf des FFH-Gebietes und der präzisierten FFH-Gebietsabgrenzung durch den NLWKN<sup>8</sup>. Über die FFH-Grenzen hinaus wurden der Düsternhopenbach ab Einmündung in den Bornbach und die Oberläufe der genannten Bäche aus fachlichen Gründen bis zur Grenze des südlich liegenden Landschaftsschutzgebietes einbezogen, um die Fließgewässer in ihrer Gesamtheit zu schützen und u.a. auch im Sinne eines Biotopverbundes entwickeln zu können. Außerdem wurde 2 größere Komplex mit Kompensationsflächen (Ausgleich- und Ersatzflächen), die im Verbund mit den Gewässern Düsternhopenbach und Bornbach stehen und sich zu artenreichem Grünland entwickelt haben, mit in die Gebietskulisse einbezogen.

Die Gewässer wurden mit einem Gewässerrandstreifen von beidseitig 5 m (Flurstück bzw. Flurstücke des Gewässers plus 5 m beidseitig) in das Schutzgebiet.

Die Abgrenzung des Hohen Holzes entspricht, abgesehen von der östlichen Grenzverschiebung, der Abgrenzung des Alt-NSG und des FFH-Gebietes. Zum Schutz der Eichenallee und dem Vorkommen von

<sup>4</sup> Landkreis Lüneburg, Regionales Raumordnungsprogramm 2003 in der Fassung der 1. Änderung 2010 und 2. Änderung 2016

<sup>5</sup> Geodaten NLWKN, Niedersachsen, 2019 ([www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten))

<sup>6</sup> Geodaten NLWKN, Niedersachsen, 2019 ([www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten))

<sup>7</sup> Landschaftsrahmenplan, Landkreis Lüneburg, 2017

<sup>8</sup> Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), 18. 09. 2017

Schmetterlingen östlich des Hohen Holzes wurde der Grenzverlauf in östlicher Richtung verschoben (Flurstück plus 10m).

Die Lage des Gebietes ist aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 zu entnehmen.

## **Zu § 2 Schutzzweck**

### **§ 2 Abs. 1 Allgemeiner Schutzzweck**

Der allgemeine Schutzzweck stellt die gesamtheitlichen Ziele für das Naturschutzgebiet dar<sup>9</sup> und soll die Erhaltung und Entwicklung der im Gebiet vorkommenden FFH-Arten und – Lebensraumtypen, sowie der übrigen schützenswerten Arten und Biototypen durch die Entwicklung und Wiederherstellung des gebietstypischen Charakters sicherstellen.

### **§ 2 Abs. 2 Besondere Schutzzweck**

Der besondere Schutzzweck konkretisiert den allgemeinen Schutzzweck.

#### **Nr. 1 bis 3**

Die Gewässer Hausbach, Roddau, Düsternhopenbach und Bornbach mit ihren Uferbereichen sind (Teil-)Lebensraum für einige europarechtlich bedeutsame Rundmaularten wie z.B. Bachneunauge und Flussneunauge, sowie für den Biber und Fischotter und für Vogelarten der Uferbereiche. Es ist daher von besonderer Bedeutung, diese Gewässer in ihrer Funktion als Lebensräume für diese Arten zu erhalten und zu verbessern. Eine wesentliche Rolle spielt dabei die Durchgängigkeit der Gewässer sowohl für wandernde Fisch- und Rundmaularten als auch für kleinere Gewässerorganismen (Makrozoobenthos). Der Strukturreichtum im und am Gewässer mit bachautentypischen Biotopen, vielfältige Sohlen- und Sedimentstrukturen, sowie die Gewässergüte selbst sind maßgebliche Faktoren für die Eignung als Lebensraum für die verschiedenen Arten.

#### **Nr. 4 und 5**

Grundlage für den Schutz der im Gebiet vorkommenden Arten und ihren Lebensräumen in stabilen Populationen ist die Erhaltung und Entwicklung der verschiedenen Biotope und Biotopkomplexe einschließlich ihrer Verbindung im Rahmen eines Biotopverbundes. Ein naturnaher Wasserhaushalt mit hohen Grundwasserständen ist Voraussetzung für die an hohe Grundwasserstände gebundenen Lebensräume und ihren hier vorkommenden charakteristischen und wertbestimmenden Arten.

#### **Nr. 6 und 7**

Die im Gebiet vorkommenden Wälder, einschließlich der Randstrukturen im Komplex mit anderen Biotopen, sollen erhalten und entwickelt werden, da sie eine wichtige Funktion für die wertgebenden und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Aue und für den Boden- und Wasserhaushalt haben und landschaftsbildprägend sind. Das Vorkommen und die Verteilung von Habitatbäumen und Totholz hat eine große Bedeutung für die Artenvielfalt.

#### **Nr. 8 und 9**

Das mesophile Grünland, teils ausgeprägt als Magere Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) im Komplex mit verschiedenen Ausprägungen von artenreichem und feuchtem Grünland und Röhrichten, kommt insbesondere im Hohen Holz vor und hat eine hohe Bedeutung als Lebensraum für z.B. Amphibien, Vögel und mit seinen verschiedenen Blühaspekten eine sehr hohe Bedeutung für Insekten. Dies betrifft ebenso die im Gebiet vorkommenden Sümpfe, Röhrichte, Feuchtgebüsche und feuchte Hochstaudenfluren. Der Blütenreichtum insbesondere der Hochstaudenfluren hat einen hohen Stellenwert für Insekten.

#### **Nr. 10 bis 12**

Der Schutz und die Förderung der für die Aue charakteristischen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften ist von zentraler Bedeutung zur Erhaltung eines artenreichen und landschaftstypischen Charakters des Gebietes. Hierfür ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der (Teil-)Lebensräume dieser Arten sowie Ruhe und Ungestörtheit im Gebiet eine wichtige Voraussetzung. Zur Erhaltung der Ruhe und Ungestörtheit z.B. für die hier vorkommenden Vogelarten wie Schwarzstorch, Seeadler und Kranich ist eine Regelung der Betretung erforderlich.

<sup>9</sup> In Erfüllung der Anforderungen der §§ 23 Abs. 1 und 32 Absatz 3 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz)

## **Nr. 13**

Unter der Vielfalt des Landschaftsbildes versteht man die Erscheinungen (Strukturen, Elemente), die für den jeweiligen Ausschnitt von Natur und Landschaft nach Art und Ausprägung landschaftsbildrelevant und naturraumtypisch sind. In diesem Gebiet sind das die Gewässer und gewässerbegleitenden Gehölze, die Wälder, Stillgewässer, Röhrichte und Staudenfluren und das Grünland. Die Eigenart und / oder der Charakter des Landschaftsbildes ergibt sich durch das Verhältnis und die Anordnung der verschiedenen Erscheinungen im Raum, sowie durch dessen Art und Ausprägung. Über die daraus entstehende naturraumtypische Eigenart kann die Schönheit des Landschaftsbildes definiert werden.

### **§ 2 Abs. 3 Erhaltungsziele und ökologisches Netz Natura 2000**

Das NSG ist Teil des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000.

Der Absatz 4 enthält die spezifischen Erhaltungsziele für das Gebiet. Diese leiten sich aus den Anforderungen der FFH- bzw. der Vogelschutzrichtlinie ab. Die als Erhaltungsziel aufgeführten Lebensraumtypen (LRT) und Arten ergeben sich aus ihrer Bedeutung für das Netz Natura 2000 und ihrem Zustand zum Zeitpunkt der Meldung 2007. Grundlage sind die Standarddatenbögen (SDB), die regelmäßig aktualisiert und angepasst werden. Die Verordnung enthält nur jene Arten und Lebensraumtypen des FFH-Gebietes Nr. 212, die auch tatsächlich im Gebiet des NSG vorkommen.

Fachliche Grundlage der aufgeführten Erhaltungsziele sind die „Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen (NLWKN)“.<sup>10</sup>

### **§ 2 Abs. 4 Gebietsspezifische Erhaltungsziele**

Um den Anforderungen der genannten gesetzlichen Bestimmungen nachzukommen, werden in Abs. 4 die gebietsspezifischen Erhaltungsziele konkretisiert. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen für Verträglichkeitsprüfungen dar. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die Erstellung von Maßnahmenplänen und der Festlegung von einzelnen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen. In die Erhaltungsziele einbezogen sind die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Lebensraumtypen. Es folgen ergänzende Ausführungen zu § 2 Abs. 2:

### **§ 2 Abs. 5 Nr. 1 bis 7**

In Absatz 5 des Schutzzweckes werden die Voraussetzungen genannt, die für die langfristige Sicherung und Entwicklung des NSG von besonderer Bedeutung sind. Durchgängigkeit der Gewässer, extensive Unterhaltung, die Reduktion von Stoffeinträgen und entsprechende Randstreifen sind entscheidend für die Förderung der Arten und Lebensgemeinschaften des Gewässers und der Aue. Daneben sind die Förderung und der Erhalt offener bis halboffener und extensiv genutzter Grünlandflächen in der Aue im Wechsel mit naturnahen Wäldern und naturnahe Grundwasserverhältnissen Voraussetzung für den Erhalt der Lebensräume und einer lebensraumtypischen Artengemeinschaft sowie eines Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit. Für den Erhalt und die Entwicklung naturnaher, gebietstypischer Standortbedingungen sind eigendynamische Prozesse wesentliche Faktoren, die nach Möglichkeit zugelassen werden sollen. Eine ungestörte, natürliche und eigendynamische Entwicklung des Waldes dient dem Schutzzweck dieser Verordnung. Zu berücksichtigen sind dabei Biotope und Lebensraumtypen, die zur Erhaltung und Entwicklung eine aktive Pflege bzw. Bewirtschaftung erfordern.

### **§ 2 Abs. 6 Vertragsnaturschutz**

Aufbauend auf den Nutzungsaufgaben nach der NSG-Verordnung können sich die Bewirtschafter freiwillig zu weiteren Nutzungseinschränkungen auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen verpflichten. Diese zusätzlichen freiwilligen Verpflichtungen z.B. zur Flächenextensivierung oder zum Schutz von charakteristischen Arten ist über den Vertragsnaturschutz möglich. Hierfür werden zusätzlich zu dem Erschwernisausgleich Zahlungen geleistet.

### **§ 2 Abs. 7 Erschwernisausgleich**

Nach Nr. 1.10 des gemeinsamen Runderlasses des MU und des ML vom 21. Oktober 2015 (Gem. RdEl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015 – 27a/22oo2 07) ist der Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Wald als deklaratorische Vorschrift in die NSG-Verordnung aufzunehmen. Analog wird auch ein Hinweis auf die Erschwernisausgleichs-Verordnung-Grünland aufgenommen.

<sup>10</sup> NLWKN: Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen – Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz:  
[http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura\\_2000/vollzugshinweise\\_arten\\_und\\_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/naturschutz/natura_2000/vollzugshinweise_arten_und_lebensraumtypen/vollzugshinweise-fuer-arten-und-lebensraumtypen-46103.html)

## **Zu § 3 Verbote**

### **§ 3 Abs. 1 Veränderungsverbot**

Zur Verdeutlichung wird das für jedes NSG geltende generelle Veränderungsverbot des § 23 Abs. 2 BNatSchG nachrichtlich übernommen. Das Veränderungsverbot bezieht sich nicht nur auf Handlungen im NSG, sondern auch auf solche, die von außerhalb in das Gebiet hineinwirken und eine Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder nachhaltige Störung verursachen können. Gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen verboten, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000 Gebiete in den für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, auch wenn diese von außen in das Gebiet hineinwirken. Im Folgenden werden die Handlungen beschrieben, die insbesondere verboten sind:

#### **Nr. 1 bis 3**

Durch diese Verbotstatbestände soll eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes vermieden werden. Zudem wird sichergestellt, dass es zu keinerlei Beeinträchtigungen (z.B. durch Überbauung, Abtrag) von Biotopen oder Lebensraumtypen durch die Errichtung baulicher Anlagen jeglicher Art oder das Verlegen ober- oder unterirdischer Leitungen kommt.

#### **Nr. 4**

Bohrungen können sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken (z.B. Störung der Ruhe durch den Bohrbetrieb, Durchstoßung von wasserstauer Schichten, Veränderung / Beeinträchtigung der Fläche durch die Einrichtung einer Bohrstelle) und sind daher verboten.

#### **Nr. 5 und 6**

Durch die Entnahme von Oberflächen- und / oder Grundwasser kann es zu Beeinträchtigungen der bestehenden Verhältnisse des Wasserhaushaltes kommen. Veränderungen im Wasserhaushalt, wie z.B. Grundwasserabsenkungen, können erhebliche Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme haben. Um einer zusätzlichen Entwässerung des NSG oder von Teilflächen vorzubeugen, sind Maßnahmen, die zu einer Entwässerung des NSG oder Absenkung des Wasserstandes führen, untersagt.

#### **Nr. 7 und 8**

Das Einbringen, Lagern oder Aufschütten von Stoffen jeglicher Art führt zu zahlreichen Beeinträchtigungen der Flora und Fauna sowie des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes. In diesem Zusammenhang sind z.B. Beeinträchtigungen durch Überlagerung oder Überdeckung, Nährstoff- oder Schadstoffeinträge oder die Etablierung gebietsfremder Arten zu nennen. Forstwirtschaftliche Abfälle können z.B. nicht mehr benötigtes oder funktionsloses Zaunmaterial sein. Ebenso können Abgrabungen oder Abspülungen jeglicher Art negative Folgen für Flora und Fauna sowie den Naturhaushalt bedeuten. Je nach Umfang von Abgrabungen kann neben direktem Lebensraumverlust auch der Wasserhaushalt des Gebietes negativ beeinflusst werden.

Durch die Erhaltung des Bodenreliefs sollen die verschiedenen Oberflächenstrukturen wie Senken, Mulden und Erhebungen bewahrt werden, da sie aufgrund der unterschiedlichen Standortbedingungen Voraussetzung für eine höhere Biotop- und Artenvielfalt sind.

#### **Nr. 9**

Durch Mieten oder Lagerplätze und Transportfahrten werden Teilbereiche der Vegetation der Grünländer überdeckt und zerstört. Eine Ruderalisierung mit grünlanduntypischen Arten ist häufig die Folge. Lagerplätze können außerdem das Landschaftsbild beeinträchtigen. Landwirtschaftliches Gut, das auf den Flächen verbleibt, kann sich auf die flächentypische Flora und Fauna, sowie den Boden auswirken und Veränderungen in der Ausprägung der Lebensraumtypen und Biotope bedingen, welche sich ungestört entwickeln sollen. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Grünland-LRT und -Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung nach § 4 Abs. 3 Nr. 3d) die Zwischenlagerung von Heu- und Silagerundballen für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

#### **Nr. 10**

Mit dieser allgemeinen Bestimmung soll sichergestellt werden, dass die im Gebiet wildlebenden störungsempfindlichen Arten sowie die allgemeine Gebietsruhe so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

#### **Nr. 11 und 12**

Das Überfliegen oder Starten und Landen mit Luftfahrzeugen kann zu erheblichen Störungen, Beunruhigungen und Lärm im Gebiet führen, mit negativen Auswirkungen auf die im Gebiet vorkommenden Arten. Start und Landung mit Personen besetzter Luftfahrzeuge außerhalb von

Flugplätzen sind nach § 25 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig. Mit der Regelung des § 3 Abs. 1 Nr. 11 wird erreicht, dass eine solche Genehmigung im NSG durch die Luftfahrtbehörde grundsätzlich zu versagen ist. Für den Einsatz von Drohnen zur Untersuchung oder Kontrolle des Gebietes gibt es nach § 4 Abs. 2 Nr. 9 eine Freistellung.

#### **Nr. 13**

Je nach Art und Zeitpunkt können Veranstaltungen im NSG die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und sich negativ auf den Schutzzweck auswirken. Aus diesem Grund sind Veranstaltungen im NSG verboten. Für Veranstaltungen, die mit dem Schutzzweck vereinbar sind, ist durch die Freistellung in § 4 Abs. 2 Nr. 1h) eine Zustimmung möglich, die gemäß §5 Abs. 3 mit Auflagen versehen werden kann. Die Zustimmung kann auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erteilt werden.

#### **Nr. 14 und 15**

Die hier genannten Handlungen sind untersagt, da sie die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben.

#### **Nr. 16**

Durch frei umherlaufende Hunde oder Hunde, die an langen Laufleinen auch außerhalb der Wege laufen, werden wildlebende Tiere in ihren Nist-, Wohn-, Schlaf- und Zufluchtsstätten gestört. Aufgrund der besonderen Schutzwürdigkeit des Gebietes und der Schutzbedürftigkeit der hier lebenden störungsempfindlichen Arten, wie z.B. Biber, Fischotter oder verschiedene Vogelarten ist es erforderlich, die während der Brut- und Setzzeit generell geltende Anleinplicht auf den übrigen Zeitraum auszudehnen. Hunde, die nicht angeleint sind oder an langen Laufleinen laufen, dringen auch in Bereiche vor, die als Rückzugsorte für wildlebende Tierarten dienen. Daher gilt das Verbot ganzjährig. Für Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes gilt die Anleinplicht nicht.

#### **Nr. 17**

Reiten kann die Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes beeinträchtigen und somit negative Auswirkungen auf den Schutzzweck haben. Es ist daher nur auf besonders gekennzeichneten Wegen oder auf Fahrwegen zulässig. Als Fahrwege gelten befestigte oder naturfeste Wirtschaftswege, die von zweispurigen nicht geländegängigen Fahrzeugen ganzjährig befahren werden können. Dadurch soll auch sichergestellt werden, dass z.B. die Trittbelastung der Pferde keine Schäden anrichten, die sich negativ auf den Schutzzweck des Gebietes auswirken.

#### **Nr. 18**

Das Befahren des Gebietes sowie das Abstellen von Fahrzeugen, Wohnwagen und sonstigen Fahrzeugen wie z.B. Quads und Segways ist nur auf den dafür vorgesehenen, dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Flächen erlaubt. Der Aufbau und das Betreiben von Verkaufsständen ist im NSG gänzlich untersagt. Neben einer Beunruhigung des Gebietes sollen auf diese Weise Schäden an der Vegetation und Beeinträchtigungen der Lebensraumqualität verhindert werden.

#### **Nr. 19**

Dieses Verbot dient dem Schutz der Flora im NSG.

#### **Nr. 20**

Dieses Verbot dient dem Schutz der wildlebenden Tiere im NSG.

#### **Nr. 21 und 22**

Die NSG-Verordnung übernimmt die Regelungen der §§ 35 und 40 BNatSchG. Gentechnisch veränderte Organismen, sowie gebietsfremde und invasive Arten besitzen einen großen negativen Einfluss auf die gebietstypische Artenzusammensetzung. Durch das Einbringen solcher Arten kann der gebietstypische Genpool unwiederbringlich verloren gehen bzw. die heimische Flora und Fauna in ihren Lebensräumen stark bedrängt werden, was zu einem vollständigen Verschwinden von heimischen Arten führen kann. „Gebietsfremd“ ist eine wildlebende Tier- und Pflanzenart, wenn sie in dem betreffenden Gebiet in freier Natur nicht oder seit mehr als 100 Jahren nicht mehr vorkommt.

Als „invasiv gebietsfremd“ gelten Arten im Sinne der „Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlamentes und des Rates über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten“.

### **Nr. 23**

Das Verbot dient dem Schutz und Erhalt des Gebietscharakters und der Flora im NSG hinsichtlich der standorttypischen gehölzgeprägten Lebensräume und der Bedeutung für den Biotopverbund.

### **Nr. 24**

Aufgrund der avifaunistischen Bedeutung des Gebietes z.B. für Seeadler, Schwarzstorch oder Kranich und zur Wahrung des Landschaftsbildes müssen Windenergieanlagen mindestens einen Abstand von 500 m zum Gebiet haben. Diese Regelung bezieht sich auf den Zuständigkeitsbereich des Landkreises.

### **Nr. 25**

Durch die Herstellung, Beseitigung oder wesentliche Umgestaltung von Gewässern können Biotope die nach § 30 geschützt sind oder als Lebensraumtyp kartiert wurden, erheblich beeinträchtigt werden und es kann negative Auswirkungen auf die hier vorkommenden, teils geschützten Arten und das Landschaftsbild haben. Soweit Maßnahmen dem Schutz, der Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen, sind sie nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) freigestellt, soweit sie von der zuständigen Naturschutzbehörde beauftragt oder angeordnet wurden oder der Maßnahme zugestimmt wurde.

### **§ 3 Abs. 2 Betretungsregelungen**

Grundsätzlich gilt in Naturschutzgebieten ein allgemeines Betretungsverbot. Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit dies nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt ist. Als Wege gelten grundsätzlich nicht: Trampelpfade, Fahrspuren, Feld- und Wiesenraine oder Grabenränder<sup>11</sup>. Aufgrund der örtlichen Situation, dass ein großer Teil der Gewässerläufe unmittelbar an Wegen verläuft, wurde das Wegegebot auf die Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“ beschränkt. Zum Schutz vor Störungen ist in diesen beiden Gebieten, aufgrund der besonders großen Bedeutung für die wertgebenden und charakteristischen Arten wie z.B. Biber, Fischotter, Schwarzstorch, Seeadler oder Kranich, eine Einschränkung der Betretung erforderlich.

### **§ 3 Abs. 3 Verbot von Fracking-Maßnahmen**

Hierbei handelt es sich um ein unmittelbar kraft Gesetz geltendes Verbot, dessen Unberührtheit durch die NSG-Verordnung zur Klarstellung mit aufgenommen wurde. Für das NSG gilt gemäß § 23 Abs. 3 BNatSchG ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zur Durchführung von Gewässerbenutzungen i.S. d. § 9 Abs. 2 Nr. 3 und 4 WHG. Für Natura 2000-Gebiete gilt ein Verbot für die Errichtung von Anlagen zum Aufbrechen von Schiefer-, Ton oder Mergelgestein oder von Kohleflözgestein unter hydraulischem Druck zur Aufsuchung oder Gewinnung von Erdgas sowie zu untertägigen Ablagerung von Lagerstättenwasser, das bei diesen Maßnahmen anfällt.

## **Zu § 4 Freistellungen**

### **§ 4 Abs. 1 Zulassungsvoraussetzungen für Freistellungen**

Freistellungen von den Verboten dieser Verordnung sind zulässig, wenn bei regelmäßig vorkommenden räumlich und fallspezifisch einschränkbar Sachverhalten von vornherein erkennbar ist, dass sie den Schutzzweck nicht beeinträchtigen und das Untersagen bestimmter Handlungen bzw. Maßnahmen nicht erforderlich machen. Diese sind in § 4 Abs. 2 bis 8 der Verordnung abschließend aufgeführt. Einzelne Freistellungen stehen unter Zustimmung- oder Anzeigevorbehalt. Näheres hierzu regelt § 5 der Verordnung. Zustimmungen können auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

### **§ 4 Abs. 2 Allgemeine Freistellungen**

#### **Nr. 1 a) bis g)**

Zu den allgemeinen Freistellungen gehören übliche Betretungsregelungen. Das Gebiet darf nur für rechtmäßige Nutzungen von Eigentümern und Nutzungsberechtigten betreten und befahren werden. Zu den Nutzungsberechtigten zählen u.a. Jagd Ausübungsberechtigte und Fischereiberechtigte. Außerdem ist das Betreten und Befahren des Gebietes für Bedienstete der zuständigen Naturschutzbehörden und deren Beauftragte, zu Erfüllung ihrer Aufgaben, freigestellt. Bedienstete anderer Behörden sowie deren Beauftragte können das Gebiet in Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben betreten. Mit Zustimmung der Naturschutzbehörde kann das Gebiet außerdem für Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, zur Beseitigung von invasiven Arten, zu Forschungs- und Lehrzwecken sowie zur Umweltbildung betreten und befahren werden.

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zielen auf die Erreichung des Schutzzwecks ab und sind daher ein wesentlicher Bestandteil des auf Dauer angelegten Gebietsmanagements.

<sup>11</sup> Umweltrecht und Landnutzungsrecht, Kommentare, 6. überarbeitete und erweiterte Auflage 2016, Band IV Naturschutzrecht

Maßnahmen, die von der Naturschutzbehörde oder auf Anordnung oder mit deren Zustimmung durchgeführt werden, sind daher freigestellt.

In den allgemeinen Freistellungen sind auch ggf. erforderliche Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Verkehrssicherungspflicht mit einer Anzeigepflicht 5 Werktage vor Maßnahmenbeginn und ggf. erforderliche Maßnahmen, zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr mit unverzüglicher Unterrichtung der Naturschutzbehörde, einbezogen. Eine Genehmigung für Handlungen in diesem Rahmen ist nicht erforderlich. Damit die Naturschutzbehörde Kenntnis von durchgeführten Handlungen hat und sich ein eigenes Bild machen kann, ist eine vorherige bzw. bei einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr eine anschließende Information erforderlich.

#### **Nr. 1h)**

Nach Abwägung mit dem Schutzzweck kann die Naturschutzbehörde in Einzelfällen der Durchführung von Veranstaltungen, und dem damit verbundenen Betreten und Befahren des Gebietes zustimmen.

Soweit von den Veranstaltungen auch andere Verbote betroffen sind, werden diese mit der Zustimmung zu der Veranstaltung geregelt. Für jährlich stattfindende Veranstaltungen kann die Naturschutzbehörde auch eine Zustimmung für mehrere aufeinanderfolgenden Jahre erteilen.

#### **Nr. 1i)**

Die Naturschutzbehörde kann nach Abwägung mit dem Schutzzweck in Einzelfällen der Durchführung von Übungen militärischer oder ziviler Hilfs- und Schutzdienste, beispielweise Feuerwehrrübungen, zustimmen.

#### **Nr. 2**

Kopfweiden sind charakteristische Bestandteile der Bachniederungen und benötigen zur Erhaltung eine regelmäßige Pflege, die in dem genannten Zeitraum in dem üblicherweise Kopfweiden gepflegt werden, ohne Zustimmungsvorbehalt durchgeführt werden kann.

#### **Nr. 3**

Die einzelstammweise Holznutzung der Gehölzbestände außerhalb des Waldes unterliegt wegen der großen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Biotopverbund und für das Landschaftsbild der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde. Die Entfernung von standortfremden Gehölzen, wie z.B. Fichten, sind aus naturschutzfachlicher Sicht erwünscht. Aus Biotop- und Artenschutzgründen können diese Maßnahmen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres zugelassen werden. Aufgrund ihrer artenschutzrechtlichen Bedeutung und zur Wahrung des Landschaftsbildes sind einzeln stehende Bäume, so genannte Solitäräume, zwingend zu erhalten.

#### **Nr. 4**

Die Unterhaltung der Gewässer ist unter Einhaltung bestimmter Auflagen freigestellt. Es gelten die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG). Durch die einseitige oder abschnittsweise Unterhaltung werden Rückzugsräume und Ausgangspunkte zur Neubesiedelung für verschiedene Tier- und Pflanzenarten erhalten. Niedersachsen trägt bundesweit eine hohe Verantwortung für die Erhaltung der Fluss- und Bachneunaugen. Insoweit hat das Naturschutzgebiet insbesondere für die Neunaugen als wertbestimmende FFH-Arten (Bach- und Flussneunauge) eine besondere Bedeutung und sind bei der Unterhaltung der Gewässer entsprechend zu berücksichtigen. Durch den Einsatz einer entsprechenden Technik soll die Unterhaltung so schonend wie möglich erfolgen (z.B. Verzicht auf Grabenfräsen). Neben der Durchgängigkeit der Gewässer spielt die Struktur der Sohle wie z.B. überströmte Kiesstrecken oder lagestabile Feinsedimentbänke für die Fortpflanzung eine große Rolle. Dies gilt auch für das Vorkommen von Totholz für die Überwinterung. Grundlage für die Regelungen sind der Leitfaden „Artenschutz – Gewässerunterhaltung“<sup>12</sup> und die Vollzugshinweise<sup>13</sup> für die jeweiligen Arten. Soweit im Einzelfall eine Uferbefestigung zur Böschungssicherung erforderlich sein sollte (Unfallverhütung), kann diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen. Die jahreszeitliche Beschränkung ist zum Schutz der Arten erforderlich.

#### **Nr. 5**

Der Bisam zählt zu den Neozoen, fällt aber nicht unter das Jagdrecht. Seit dem 01.01.2000 erfolgt die Bisambekämpfung in Niedersachsen als Teil der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Niedersächsischen Wassergesetz und der Erhaltungspflicht von Deichen und Dämmen nach dem Niedersächsischen Deichgesetz. Zur Abwendung von Schäden durch den Bisam wird dessen Bekämpfung im NSG unter der Voraussetzung, dass eine Gefährdung des Fischotters und des Bibers

<sup>12</sup> Leitfaden Artenschutz – Gewässerunterhaltung Eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Belange bei Maßnahmen der Gewässerunterhaltung in Niedersachsen Nds. MBl. Nr. 27/2017 S 844

<sup>13</sup> Vollzugshinweise zum Schutz von Fischarten in Niedersachsen, Bachneunauge und Flussneunauge, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit – LAVES, Dez. Binnenfischerei (Stand November 2011)



und ihrer Jungtiere ausgeschlossen ist, freigestellt. Der Eindeutigkeit wegen wird hier der Nutria, der dem Jagdrecht unterliegt, mit aufgeführt.

#### **Nr. 6**

Um die Funktionsfähigkeit bestehender Wege zu erhalten, ist die Unterhaltung, einschließlich der Mahd, und Instandsetzung der Wege im Gebiet in der vorhandenen Breite und Ausbaustandard mit den angegebenen Materialien freigestellt. Um das gebietstypische Erscheinungsbild zu erhalten und eine nachteilige Beeinflussung wegebegleitender Flächen z.B. durch nicht milieugeeignetes Material zu vermeiden, dürfen nur die genannten Materialien verwendet werden. Diese Regelung bezieht sich nur auf die Wege im Gebiet. Zum Schutz der wegebegleitenden Flora und Fauna sind Materialablagerungen im Wegeseitenraum zu vermeiden. Abgesehen von der Mahd ist eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich, so dass gewährleistet ist, dass die Naturschutzbehörde über diese Maßnahme informiert ist. .

#### **Nr. 7**

Alle Tätigkeiten, die zur Nutzung, zum Betrieb und zur Unterhaltung rechtmäßig bestehender Anlagen erforderlich sind, können auch weiterhin durchgeführt werden. Nicht dazu gehören z.B. Erneuerungs- und Verbesserungsmaßnahmen. Das Artenschutzrecht und der Biotopschutz nach dem BNatSchG in Verbindung mit dem NAGBNatSchG bleiben davon unberührt.

#### **Nr. 8**

Um das Landschaftsbild nicht mehr als unbedingt erforderlich zu beeinträchtigen, ist die Beschilderung des Gebietes auf die Schilder und Tafeln begrenzt, die zur Information über Regelungen im Gebiet und zur Warnung zwingend erforderlich sind. Hierzu gehören auch Informationen der Besucher zum Gebiet im Sinne einer Umweltbildung.

#### **Nr. 9**

Der Einsatz von Drohnen ist zulässig, soweit sie für Untersuchungen oder Kontrollen erforderlich sind. Da der Einsatz von Drohnen in der freien Landschaft mit Störungen verbunden ist, die im NSG vermieden werden soll, wird der Einsatz von Drohnen zu Freizeit Zwecken ausgeschlossen. Da der Einsatz nicht immer langfristig planbar ist (z.B. Kitzrettung vor der Mahd) ist keine Zustimmung, sondern lediglich eine Anzeige 5 Tage vor dem Einsatz der Drohne erforderlich. Durch die Anzeige ist gewährleistet, dass die Naturschutzbehörde über den Einsatz von Drohnen im NSG informiert ist.

### **§ 4 Abs. 3 landwirtschaftliche Bodennutzung**

#### **Nr. 1 a) bis d)**

Zum Schutz der Gewässer vor Einträgen ist innerhalb eines Randstreifens (5 m von der Böschungsoberkante) die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und Düngemittel eingeschränkt. Für den unmittelbaren Uferbereich, als natürlicher Bestandteil des Gewässers, ist die landwirtschaftliche Nutzung ausgeschlossen (2,5 m von der Böschungsoberkante). Eine chemische Mäusebekämpfung und eine Geflügelhaltung ist für alle Acker- und Grünlandflächen ausgeschlossen. Das Verbot der Mäusebekämpfung bezieht sich auf die landwirtschaftliche Nutzung. Einsatz von Gift gegen Mäuse kann innerhalb der Nahrungskette zu einer Schädigung anderer Vögel oder Säugetiere führen. Sollte eine flächenübergreifende Mäusebekämpfung aus Gründen des Seuchenschutzes erforderlich sein, ist dies als Gefahrenabwehr über § 4 Abs. 2 Nr. 1b) freigestellt.

Eine Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen mit mobilen Ställen innerhalb eines Randstreifen von 5m widerspricht dem Schutzzweck dieser Verordnung und kann zu Beeinträchtigungen der Gewässer führen.

#### **Nr. 2**

Der Erhaltung und Entwicklung von Grünland und insbesondere von artenreichen Grünland kommt im NSG eine besondere Bedeutung zu. Eine extensive, angepasste landwirtschaftliche Nutzung ist Voraussetzung für die Erhaltung dieser Lebensräume. Die Hauptgefährdungsursachen liegen in der Intensivierung der Grünlandnutzung, aber auch durch Unternutzung, Nutzungsaufgabe, Entwässerung oder zu hohe Düngegaben<sup>14</sup>. Auf Grundlage der Waldbiotopkartierung wurden die artenreichen Grünländer (LRT 6510 – Magere Flachlandmähwiese und die nach §§ 30 und 22 BNatSchG geschützten Grünländer) in Bewirtschaftungseinheiten mit angepassten Regelungen zusammengefasst. Die Bildung von größeren Einheiten ist sinnvoll, um eine einheitliche und praktikable Bewirtschaftung zu ermöglichen. Hervorzuheben ist die Bedeutung des artenreichen Grünlandes für die Insektenfauna. Die Bewirtschaftungsregelungen wurden auf Grundlage der Vollzugshinweise<sup>15</sup> für das artenreiche Grünland getroffen.

<sup>14</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

<sup>15</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

Da durch die festgesetzten Bewirtschaftungsauflagen die wirtschaftliche Nutzung erschwert wird, steht den betroffenen Landwirten (Bewirtschaftern) ein Erschwernisausgleich nach der „Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft“ (EA Grünland) zu. Dieser wird auf Antrag von der Landwirtschaftskammer Niedersachsen gewährt. Zusätzlich gibt es die Möglichkeit für weitergehende Extensivierungen auf freiwilliger Basis über Angebote des Vertragsnaturschutzes (Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen – NiB-AUM).

#### **Nr. 2a)**

Zum Schutz bodenbrütender Vogelarten als charakteristischen Arten der Lebensräume im FFH-Gebiet ist es erforderlich, die Bodenbearbeitung möglichst spät durchzuführen. Mehrere Arbeitsschritte innerhalb der Brut- und Setzzeit sollen möglichst vermieden werden, damit die 2. Brut, die ggf. nach einer frühen Mahd stattfindet, nicht zerstört oder beeinträchtigt wird.

#### **Nr. 2b)**

Um eine Verarmung der Artenzusammensetzung des Grünlandes zu vermeiden, stehen alle Maßnahmen die mit einer mechanischen Zerstörung der Grasnarbe verbunden sind und Über- und Nachsaaten unter Zustimmungsvorbehalt der Naturschutzbehörde. Soweit sich Maßnahmen z.B. zur Narbenverbesserung und Über- und Nachsaaten nicht vermeiden lassen, sollten sie möglichst ausschließlich im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren und nur mit zertifiziertem Saatgut autochthoner Herkunft für den jeweiligen FFH-LRT und § 30-Grünland charakteristischen Pflanzenarten oder selbst gewonnenen Saatgut von Standorten mit Vorkommen von FFH-LRT oder § 30-Grünland erfolgen. Die Verwendung von Saatgut, welches der Artenzusammensetzung der Lebensraumtypen entspricht, hat bei der Erhaltung und Entwicklung der „Mageren Flachland-Mähwiesen“ einen besonders hohen Stellenwert.

#### **Nr. 2c)**

Eine frühe Mahd ist für die Entwicklung artenreichen Grünland eher günstig, soweit die Häufigkeit der Mahd und die Abstände zwischen der 1. und 2. Mahd entsprechend Nr. 1d) und 1e) eingehalten werden. Eine Kombination aus einer frühen Mahd mit einer langen Nutzungspause führt zu einer Erhöhung der Artenvielfalt. Aus Sicht des Vogelschutzes (Gelegeschutz) wäre eine spätere Mahd sinnvoll. Auch die charakteristischen Arten der verschiedenen Lebensraumtypen sind bei der hoheitlichen Sicherung der FFH-Gebiete zu berücksichtigen. Hier gibt es einen Zielkonflikt zwischen den verschiedenen Naturschutzziele. Ggf. sind vertragliche Regelungen zum Gelegeschutz erforderlich. Die Einschränkungen für die Landwirtschaft sollen so gering wie möglich und vertretbar gehalten werden, so dass die Regelungen mit einer frühen Mahd, aber eingeschränkter Häufigkeit und entsprechendem Abstand zwischen den Mahden, auch den Interessen der Landwirtschaft entgegenkommen.

#### **Nr.2d) und Nr. 2e)**

Optimal für eine Erhaltung und Entwicklung von artenreichem Grünland ist eine zweimalige Schnittnutzung mit zwischenzeitlicher 10-wöchiger Nutzungspause<sup>16</sup>.

Durch die Festlegung auf maximal zweimalige Mahd mit 10-wöchiger Nutzungspause soll erreicht werden, dass die charakteristischen Arten ihre Samenreife erlangen. Außerdem wird durch den 2. Schnitt verhindert, dass sich eine Streuschicht aus abgestorbenem Pflanzenmaterial bildet.

#### **Nr. 2f)**

Um Verluste bei Wildtieren zu vermeiden ist eine Mahd von innen nach außen erforderlich.

#### **Nr. 2g)**

Mulchen und Verbleib des Mahdgutes auf der Fläche wirkt sich negativ auf die Qualität und Artenzusammensetzung des Grünlandes aus und muss daher unterbleiben. Insbesondere das Mulchen führt auch zum Tod von vielen Insekten und ihrer verschiedenen Entwicklungsstadien.

#### **Nr. 2h)**

Zur Erhaltung und Entwicklung der charakteristischen Pflanzenartenzusammensetzung der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) muss die Erstnutzung als Mahd erfolgen. Durch reine Weidenutzung werden die Wiesenarten je nach Intensität und Ausführung der Beweidung zurückgedrängt oder verschwinden vollständig. Eine Zuordnung zum LRT 6510 ist dann nicht mehr gegeben. Ein Kompromiss zur reinen Wiesennutzung ist die Mahd der Flächen mit anschließender Nachbeweidung<sup>17</sup>.

<sup>16</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

<sup>17</sup> Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz, Vollzugshinweise Lebensraum und Biotoptypen - NLWKN

**Nr. 2i)**

Die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln wirkt sich stark limitierend auf die gesamte Artenzusammensetzung des Grünlandes aus. Das Verbot von Pflanzenschutzmitteln ist daher zur Wahrung des Schutzzweckes erforderlich.

**Nr. 2j)**

Das festgelegte Umwandlungsverbot in Acker oder in eine andere Nutzungsart, ist Voraussetzung für die Erhaltung des arten- und strukturreichen Grünlandes.

**Nr. 2k)**

Eine erhöhte Düngerzugabe, insbesondere von Stickstoff, führt in der Regel zur Dominanz von Gräsern und stickstoffliebenden, weit verbreiteten zweikeimblättrigen Arten zu Lasten der für die artenreichen Lebensraumtypen wertgebenden Arten und stellt daher eine erhebliche Beeinträchtigung dar. In begründeten Einzelfällen ist mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde eine Erhaltungsdüngung oder eine Erhaltungskalkung zulässig. Soweit eine Düngung erforderlich sein sollte, soll dies möglichst mit Festmist erfolgen, da dieser im Gegensatz zur Gülle eine ausgewogene Nährstoffzusammensetzung aufweist. Die Bemessung erfolgt aufgrund von Bodenanalysen und Entzugsbilanzen.

**Nr. 3a)**

Vorübergehend nicht genutzte Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben, können nach Ablauf des Programmes wieder in Bewirtschaftung genommen werden.

**Nr. 3b)**

Die Errichtung von Weidezäunen außerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen 2,5 m breiten Gewässerrandstreifens ist freigestellt, unter der Voraussetzung, dass dadurch keine Gehölze beschädigt werden, indem z.B. der Stacheldraht am Baum befestigt wird.

**Nr. 3c)**

Diese Regelung erlaubt die mechanische Beseitigung von Wildschäden auf landwirtschaftlich genutzten Flächen mit Ausnahme des Pflügens. Eine Nach- und Übersaat ist nach § 4 Abs. 3 Nr. 2b möglich.

**Nr. 3d)**

Nach § 3 Abs. 1 Nr. 9 ist die Anlage von Mieten oder sonstigen landwirtschaftlichen Lagerflächen einschließlich Zwischenlagerung untersagt. Eine Grünlandbewirtschaftung liegt auch im Interesse des Naturschutzes und dient der Erhaltung der Lebensraumtypen und Biotope, so dass abweichend von dieser Regelung die Zwischenlagerung von Heu- und Silage-Rundballen, außerhalb der Gewässerrandstreifen, für einen Zeitraum von maximal 2 Monaten erlaubt ist, sofern sie von den jeweiligen Flächen gewonnen wurden.

**§ 4 Abs. 4 Freistellungen Forstwirtschaft**

Beide Waldgebiete „Hohes Holz“ und „Möhren“ zeichnen sich durch einen hohen naturschutzfachlichen Wert aus und sind, abgesehen von den Wald-Lebensraumtypen (LRT) (Auwälder mit Erle, Esche und Weide LRT 91E0, Moorwälder LRT 91D0, Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche LRT 9190, Feuchter Eichen- und Hainbuchen-Mischwald LRT 9160, Hainsimsen-Buchenwald LRT 9110), u.a. geprägt von nach § 30 BNatSchG geschützten Erlen- und Birkenbruchwäldern, Still- und Fließgewässern und artenreichem Grünland. Für den Schutz der wertgebenden Arten (Neunaugen, Biber, Fischotter und Kammmolch) und den charakteristischen Arten (z.B. Seeadler, Schwarzstorch, Kranich) haben die Gebiete eine herausragende Bedeutung.

Die heutige Baumartenzusammensetzung ist insgesamt naturnah, entspricht aber in der Ausstattung mit Alt- und Totholz und Habitatbäumen noch nicht den Zielen im Naturschutzgebiet<sup>18</sup>. Nach § 4 Abs. 9 bleiben weitergehende Vorschriften des § 30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 39 und 44 BNatSchG unberührt. Dies betrifft z.B. den Erlenbruchwald.

Für Waldbestände, die nach der Waldbiotopkartierung<sup>19</sup> einem FFH-LRT zugeordnet werden, gibt der Erlass „Unterschutzstellung von Natura-2000 Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung“ die Regelungsinhalte vor<sup>20</sup>. Diese Regelungsinhalte werden vollständig in die Verordnung übernommen. Es

<sup>18</sup> Pflege- und Entwicklungsplan für das Naturschutzgebiet/FFH-Teilgebiet „Hohes Holz“ Niedersächsische Landesforsten - Forstplanungsamt

<sup>19</sup> Waldbiotopkartierung 2016 – Niedersächsisches Forstplanungsamt

<sup>20</sup> Unterschutzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

gibt keine Einschränkungen und Regelungen, die über den genannten Erlass hinausgehen. Insoweit wird auf eine Begründung mit Ausnahme von § 4 Nr. 4a) und b) verzichtet.

Die Regelungen für die Waldbereiche die nicht LRT sind, sollen gewährleisten, dass der naturnahe Zustand erhalten bleibt und entsprechend dem Schutzzweck weiterentwickelt werden. Weiterhin sollen sie zur Verbesserung des Erhaltungszustandes angrenzender FFH-Lebensraumtypen sowie zur Entwicklung neuer Lebensraumtypen auf diesen Flächen beitragen. Sie orientieren sich u.a. an dem LÖWE-Programm der Niedersächsischen Landesforsten<sup>21</sup>.

Soweit Zustimmungsvorbehalte vorgesehen sind, können diese auch für mehrere aufeinanderfolgende Jahre erfolgen, um den bürokratischen Aufwand möglichst gering zu halten.

#### **Nr. 1**

Diese Regelung soll eine ungestörte Entwicklung der Gewässer Trompeterbach und Hausbach gewährleisten. Pflegemaßnahmen sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 1f) mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt.

#### **Nr. 2**

Eine ungestörte, natürliche und eigendynamische Entwicklung des Waldes dient dem Schutzzweck dieser Verordnung. Zielkonflikte können entstehen, wenn Lebensraumtypen einbezogen sind, die zur Erhaltung und Entwicklung eine Nutzung oder Pflege erfordern. Die betrifft z.B. die Eichen – Lebensraumtypen. In diesem Fall sind zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes im FFH-Gebiet diese Lebensraumtypen ggf. an einem anderen Standort zu entwickeln.

#### **Nr. 3a)**

Eine Düngung führt zu einer untypischen Veränderung der Standorte und des Arteninventars und widerspricht damit dem Schutzzweck.

#### **Nr. 3b)**

Grundsätzlich ist der Einsatz von umweltgefährdenden Stoffen im Naturschutzgebiet ausgeschlossen. Unter der Voraussetzung, dass nachweislich für das Gebiet und den Schutzzweck keine erheblichen Beeinträchtigungen ausgehen, kann in begründeten Fällen davon abgewichen werden. Die Formulierung wurde aus dem „Unterschutzzstellungserlass“ übernommen, so dass für das Gebiet eine einheitliche Vorgehensweise gewährleistet ist.<sup>2223</sup>

#### **Nr. 3c)**

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert ggf. größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht werden.<sup>24</sup> Außerhalb der Lebensraumtypen sind Maßnahmen bis 0,5 ha freigestellt. Darüber hinaus ist eine Anzeige bzw. eine Zustimmung erforderlich. Diese Regelung gewährleistet der Landesforstverwaltung einen Handlungsspielraum um der Anforderung wie z.B. die Entwicklung von Eichenwäldern entsprechen zu können. Davon ausgenommen sind nach § 4 Abs. 9 die gesetzlich geschützten Biotope (§30 BNatSchG und §24 NAGBNatSchG) wie z.B. der Erlenbruchwald

#### **Nr. 3d) bis f)**

Totholz, Habitatbäume und Horstbäume haben für den Artenschutz eine hohe Bedeutung. Mit ihnen soll die walddgebundene Artenvielfalt auf der gesamten Waldfläche durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen gesichert werden.

#### **Nr. 3g)**

Um das Ziel Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder mit heimischen, den lokalen Umweltfaktoren angepassten Baumarten zu erreichen, ist der Umbau von Waldbeständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald ausgeschlossen.

---

<sup>21</sup> Das LÖWE-Programm, LÖWE+, 2017, Herausgeber Niedersächsische Landesforsten

<sup>22</sup> Unterschutzzstellung von Natura 2000-Gebieten im Wald durch Naturschutzgebietsverordnung – Gem. RdErl. D. MU u. d. ML v. 21.10.2015

<sup>23</sup> Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

<sup>24</sup> Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

**Nr. 3h)**

Mit diesem Verbot wird gewährleistet, dass eine erhebliche Störung des Bodens (Bodenwasser- und Bodenlufthaushalt) mit Veränderung der Krautschicht durch Bodenverdichtung vermieden wird.

**Nr. 3i)**

Diese Regelung gewährleistet den Schutz insbesondere der Brutvögel und Fledermäuse während der Brut- und Setzzeit.

**Nr. 3 j)**

Diese Regelung dient dem Erhalt der natürlichen Standortbedingungen. Unabhängig davon sind Entwässerungsmaßnahmen im Bereich gesetzlich geschützter Biotope (§30 BNatSchG und § 24 NAGBNatSchG) grundsätzlich unzulässig.

**Nr. 4a)**

Die Nutzung von Lichtbaumarten, wie beispielsweise der Eiche, mit dem Ziel, die Lichtbaumarten wieder zu verjüngen, erfordert ggf. größere Flächen, um den lichtökologischen Ansprüchen dieser Baumarten gerecht werden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann vor diesem Hintergrund zu der Feststellung gelangen, dass die geplante Neuanlage einer Eichenkultur oder die geplante Naturverjüngung eine Pflegemaßnahme darstellt. In diesem Fall ist die Maßnahme von den Vorschriften der Schutzgebietsverordnung freigestellt. Sie kann daher über die Größe eines Lochhiebes hinausgehen, ohne dass eine Befreiung erforderlich wird. Die dann jeweils mögliche Maximalgröße hängt von den einzelgebietlichen und standörtlichen Gegebenheiten ab und soll von der unteren Naturschutzbehörde gemeinsam mit dem Eigentümer individuell festgelegt werden<sup>25</sup>

**Nr. 4b)**

Die Vorgabe zum Abstand von Feinerschließungslinien aus dem Erlass gilt für befahrungsempfindliche Standorte. Bei den vorhandenen Standorten handelt es sich um Böden die als befahrungsempfindlich einzustufen sind. Es handelt sich um Moorstandorte, grundwassernahe Standorte und grundfeuchte Standorte, z.T. mit Stauwasser<sup>26</sup>. Entsprechend der Bodenübersichtskarte 1:50:000 handelt es sich um folgende Bodentypen: Mittleres Gley mit geringmächtiger Erniedermoorauflage, Mittleres Erdniedermoor, Tiefer Gley und in geringen Anteilen um Mittlerer Gley-Podsol.<sup>27</sup>

**§ 4 Abs. 5 Freistellungen Jagd**

Die Jagd wird grundsätzlich nicht eingeschränkt. Die Regelungen dienen dazu, dass der allgemeine und besondere Schutzzweck der Verordnung bei der Ausübung der Jagd eingehalten wird.

**Nr. 1 und Nr. 2**

Die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden jagdlichen Einrichtungen ist freigestellt. Ebenso die Neuanlage von ortsüblichen und landschaftsangepassten jagdlichen Einrichtungen. Gemäß Erlass „Jagd in Schutzgebieten“, Gem. RdErl. D. ML u.d. MU v. 7.8.2012) ist für die Neuanlage eine Anzeige bei der Naturschutzbehörde erforderlich.

**Nr. 3**

Jagdliche Einrichtungen die nicht ortsüblich bzw. landschaftsangepasst sind, sollen möglichst vermieden werden. Soweit es neue jagdliche Anforderungen und Entwicklungen gibt, können diese mit Zustimmung der Naturschutzbehörde so umgesetzt werden, dass der Schutzzweck der Verordnung nicht gefährdet wird.

**Nr. 4**

Um eine Beeinträchtigung bzw. Zerstörung der besonders geschützten Biotope und FFH-LRT zu vermeiden, ist die Anlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen und Futterplätzen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde freigestellt. So können in Abstimmung mit dem Jagdausübungsberechtigten geeignete Flächen festgelegt und geeignete Saatmischungen gewählt werden.

**Nr. 5**

Zum Schutz des Fischotters und des Bibers sind nur Lebendfallen zugelassen, die regelmäßig kontrolliert werden.

---

<sup>25</sup> Natura 2000 in niedersächsischen Wäldern – Leitfaden für die Praxis, Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Nds. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

<sup>26</sup> Forstliche Standortkarte, Quelle WMS-Dienst vom LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)

<sup>27</sup> Bodenübersichtskarte (BÜK50), Quelle: WMS-Dienst vom LBEG (Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie)

#### **§ 4 Abs. 5 Freistellung fischereiliche Nutzung**

Die fischereiliche Nutzung ist grundsätzlich freigestellt, soweit die Vorgaben in der Verordnung eingehalten werden. Da die Gewässer insbesondere für die Ausübung der Angelfischerei nur bedingt geeignet sind, wurde auf weitergehende Regelungen verzichtet. Besitzmaßnahmen sind nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetzes und der Binnenfischerei-Verordnung freigestellt.

#### **§ 4 Abs. 6 Freistellung Imkerei**

Die Imkerei im Gebiet ist zulässig. Um die Verträglichkeit des Standortes mit anderen Belangen des Naturschutzgebietes zu gewährleisten, ist allerdings eine vorherige Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich. Dadurch soll gewährleistet werden, dass z.B. durch das Anfahren und das Aufstellen der Bienenvölker keine nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope oder FFH-LRT beeinträchtigt und Störungen in sensiblen Bereichen vermieden werden.

#### **§ 4 Abs. 7 Freistellung Bodendenkmalpflege**

Soweit Bodendenkmale im Gebiet vorkommen, soll durch diese Freistellung gewährleistet werden, dass es nicht zu Einschränkungen bei der Pflege, Erhaltung und Erforschung dieser Denkmale kommt.

#### **§ 4 Abs. 8 Freistellung anderer Vorschriften**

Weitergehende Vorschriften bezüglich der gesetzlich geschützten Biotope (§ 30 BNatSchG in Verbindung mit § 24 NAGBNatSchG) des allgemeinen (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) bleiben von dieser Verordnung unberührt.

### **Zu § 5 Zustimmungen / Anzeigen**

Soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltige Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind, kann die Naturschutzbehörde erforderliche Zustimmungen auf Antrag erteilen. Nach § 36 Abs. 1 VwVfG können sie mit Nebenbestimmungen versehen werden. Die Nebenbestimmungen müssen dabei geeignet sein, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des NSG, seiner Bestandteile oder seines Schutzzweckes entgegenzuwirken. Um den Sachverhalt und ihre Wirkung auf das Gebiet angemessen prüfen zu können und den Sachverhalt zu dokumentieren, bedürfen Zustimmungen und Anzeigen einer schriftlichen Form.

### **Zu § 6 Befreiungen**

Von den Verboten des § 3, die sich auf den allgemeinen Schutzzweck beziehen, kann eine Befreiung gemäß § 67 BNatSchG gewährt werden. Eine Befreiung ersetzt nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen.

### **Zu § 7 Anordnungsbefugnis**

Die Befugnis der Naturschutzbehörde, die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes nach § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG anzuordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte oder die Anzeigepflichten des § 4 verstoßen wurde und Natur und Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind, wird in die Verordnung aufgenommen.

### **Zu § 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken haben Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 65 BNatSchG zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstückes nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Hierzu gehört auch das Aufstellen von Schildern.

Nach Artikel 6 der FFH-Richtlinie müssen für die FFH-Gebiete die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen festgelegt werden. Diese können in bestehende Pläne integriert oder in eigens dafür aufgestellten Plänen (Erhaltungs- und Entwicklungspläne, FFH-Management-Pläne) dargestellt werden. Im NSG werden Maßnahmen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der vorkommenden FFH-LRT und –Arten erforderlich sein. Von solchen Maßnahmen profitieren auch weitere seltene und besondere Tier- und Pflanzenarten (Erhaltung und Entwicklung der Biodiversität).

Dabei bleiben die Rechte der Eigentümer aus den §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG unberührt.

## **Zu § 9 Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen**

Dieser § wurde vor dem Hintergrund der von der EU-Kommission im Rahmen eines Pilotverfahrens zur Ems geforderten verbindlichen Maßnahmenfestsetzung gegenüber Niedersachsen eingefügt. Er dient der Verdeutlichung des Anspruches der Verordnung, Teil einer verbindlichen Maßnahmenfestlegung zu sein.

## **Zu § 10 Ordnungswidrigkeiten**

### **§ 10 Abs. 1 Bußgeldtatbestände**

§ 43 Abs. 3 Nr.1 NAGBNatSchG bezieht sich auf die in einer Verordnung verbotenen Handlungen, die das NSG oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern. Alle Verstöße gegen die verbotenen Handlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn dadurch das Schutzgebiet zerstört, beschädigt oder verändert wurde.

### **§ 10 Abs. 2 Geldbuße**

§ 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG bezieht sich auf das Betreten außerhalb der Wege. Dies ist eine Ordnungswidrigkeit, auch ohne eine schädigende Wirkung auf das Schutzgebiet.

§ 43 Abs. 4 NAGBNatSchG regelt die Höhe der Geldbuße.

Unberührt bleiben die Vorschriften über das Vorliegen einer Straftat der §§ 329 Abs. 3 bis 6 und 330 Strafgesetzbuch (StGB).

## **Zu § 11 Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung wird ein Teil des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (EU-Code: DE 2626-331; landesinterne Nummer: FFH 212) zum Naturschutzgebiet „Hohes Holz mit Möhren und Gewässern“ erklärt. Aufgrund der Übertragung der Zuständigkeit auf den Landkreis Lüneburg für die Flächen die zum Landkreis Harburg gehören, tritt die Verordnung nach ihrer spätesten Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Lüneburg und im Amtsblatt für den Landkreis Harburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet LÜ251 „Hohes Holz“ außer Kraft.